

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Hallenschwimmbades
der Gemeinde Schonungen**

vom 09.12.2014 (Amtl.Mitteilunbsbl. Nr. 45 vom 12.12.2014)

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Hallenbadgebührensatzung

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades, An der Tann 8 a, in Schonungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen (Infrarot-Wärmekabine) ist nur nach Entrichtung der festgesetzten Eintrittsgebühren gestattet.

(3) Wird jemand von der Benutzung des Hallenschwimmbades nach Maßgabe der Satzung für die Benutzung des Hallenschwimmbades ausgeschlossen oder aus dem Bade verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Hallenbades.

**§ 3
Gebührenarten und Gebührenhöhe**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

I. Eintrittsgebühren

(1) Einzeleintritt

- | | |
|----------------|--------|
| a) Erwachsene | € 2,50 |
| b) Jugendliche | € 2,00 |

(2) Mehrfacheintritte

Beim Kauf eines Coins mit 12 Eintrittsberechtigungen wird eine ermäßigte Gebühr erhoben. Sie beträgt:

- | | |
|----------------|---------|
| a) Erwachsene | € 25,-- |
| b) Jugendliche | € 20,-- |

(3) Jugendlichen-Gruppenrabatt

Vereine, Verbände und erwachsene Einzelbetreuer, die mit Kinder- und Jugendgruppen das Hallenbad besuchen möchten, können das Hallenbad verbilligt nutzen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (mindestens 5 Kinder und Jugendliche, die noch nicht 18 Jahre alt sind) wird der Einzeleintritt auf 1,-- € pro Person festgesetzt. Eine Aufsichtsperson der Jugendlichen-Gruppe kann das Hallenbad ebenfalls für 1,-- € nutzen.

(4) Gebühr für sonstige Einrichtungen

- b) Infrarot-Wärmekabine: 1,-- € pro 10 Minuten

(3) Der Eintritt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener für die Benutzung des Hallen-Schwimmbades ist frei.

II. Schlüsselpfand

Zusammen mit der Eintrittsgebühr ist ein Schlüsselpfand zu entrichten, das nach Beendigung der Badezeit beim Öffnen der Schranktür erstattet wird. Das Schlüsselpfand beträgt für:

- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene | € 1,-- |
| b) Jugendliche und Besucher nach Ziffer III. | € 1,-- |

III. Ermäßigung der Eintrittsgebühren

Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. der Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamts. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

IV. Sonstige Entgelte

- | | |
|---|--------------|
| (1) Kostenersatz für verlorenen Kabinenschlüssel | nach Aufwand |
| (2) Reinigungsgebühr je nach Art der Verunreinigung | nach Aufwand |

§ 4**Gebührentrichtung; Bedienung der Kassenautomaten**

Zur Entrichtung der Eintrittsgebühren hat sich der Badegast des installierten vollautomatischen Kassenautomaten mit Drehkreuz zu bedienen.

Der Schlüsselpfand ist durch Einwurf in den dafür vorgesehenen Münzschlitz im Schrankschloss zu entrichten.

§ 5**Sonderregelungen**

Für Schulen, Vereine und geschlossene Gruppen mit eigener Badeaufsicht können im Rahmen des Belegungsplanes besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6**Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Bei den Eintrittsgebühren und dem Schlüsselpfand nach § 3 Ziff. I mit III dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit dem Betreten des Hallenbades bzw. der sonstigen Einrichtungen (Infrarot-Wärmekabine). Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

(2) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Ziff. IV und nach § 5 dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

§ 7**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hallenbadgebührensatzung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Schonungen, den 09.12.2014

gez. Rottmann
1.Bürgermeister